

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 06.12.2018, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Wolfgang Kalser
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Ludwig Wernhart	GR Herwig Daucher
GfGR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Dieter Hackl
GR Maria Aicher-Kandler	GR Ing. Günther Leeb
GR Josef Binder	GR Werner Dusella
GR Ing. Karl Jansky	GfGR Rolf-Dieter Hensel
GR Ulrich Busch	GR Lorenz Gschwent
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Mag. Wolfgang Exler
GR Michael Seiberler	GR Dr. Susanne Nanut

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt bzw. verspätet: GR Mag. Schwaigerlehner nimmt ab 19.04 an der Sitzung teil

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebärungseinschau vom 30.11.2018
4. HVA 2019
5. Beauftragung Waldbetreuung
6. Abfallwirtschaftsverordnung
7. Genehmigung Förderungsvertrag, BA 102 LIS KG Ulrichskirchen
8. Verordnung „Änderung der Bestimmungen zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland gem. § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG idgF.“
9. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

10. Dienstrechtliche Angelegenheiten
11. Ehrungen 2019
12. Vermietung Schulwarthaus

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt, dass GR Mag. Schwaigerlehner etwas verspätet zur Sitzung kommen wird, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Bauer teilt mit, dass TO 8) von der Tagesordnung genommen wird.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 30.11.2018

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 30.11.2018:

Tagesordnung

1. *Aufwendungen für Gutachten 01-10/2018*
2. *Ausgaben für Gemeindetraktor Massey Ferguson 01-10/2018
(Betriebskosten, Anschaffungskosten inkl. Zubehör)*
3. *Allfälliges*

Ad.1: Aufwendungen für Gutachten

Die Gutachten des ZT Ing. Kordina wurden im Zeitraum 07/2017 bis 01/2018 überprüft und belegmäßig für in Ordnung befunden; für den Zeitraum ab 02/2018 wurden noch keine Honorarnoten vorgelegt.

Die Gutachten des Sachverständigen Ing. Gube wurden stichprobenartig überprüft, und bei der Kostennote 236/2017 (rw/4401-2017) ist folgendes festzustellen:

Die detaillierte Stundenaufstellung der Beilage ergibt eine Gesamtsumme von 217/2 Stunden; abgerechnet wurden 239/2 Stunden. Um Aufklärung der Differenz wird ersucht (Beleg in der Beilage).

Ad.2: Ausgaben für Gemeindetraktor Massey Ferguson

Im Zuge der Überprüfung der Haushaltskonten der Kontengruppe 1/8210 (=Fuhrpark) musste aufgrund mangelnder Nachvollziehbarkeit dieser Tagesordnungspunkt auf den gesamten Fuhrpark ausgeweitet werden. Es ergaben sich nachstehende Unklarheiten:

1. *Ad rw/3154/2017 und rw/453/2018: für welches Fahrzeug oder welche Fahrzeuge wird das Dieseladditiv Addblue verwendet? Aufgrund der unterschiedlichen Buchungstexte wurden unterschiedliche Haushaltskonten bebucht – daher ergeht die Anregung einer einheitlichen Textierung und Zuordnung für eine bessere Überprüfbarkeit.*
2. *Es wurden nachstehende Belege aus den Jahren 2017 und 2018 überprüft:*

2017: rw/506, rw/2750, rw/2897, rw/1942, rw/3154

2018: rw/453, rw/1170, rw/2233, rw/2859, rw/1349

Im Zuge der Durchsicht, insbesondere der Treibstoff-Abrechnungen, konnte eine abschließende Kontrolle zum heutigen Prüfungstermin nicht erfolgen; die Prüfung war nicht möglich, da eine fahrzeugbezogene Zuordnung nicht gegeben ist.

Bemerkung: Die Zuordnung war u.a. auch deswegen nicht möglich, da die Fahrtenbücher im Zuge der Vorbereitungen für die Sitzung nicht verlangt wurden. Dies wird jedoch im Zuge der nächsten Ausschusssitzung nachgeholt.

Der Prüfungsausschuss ersucht deshalb um Bereitstellung von Kopien der Fahrtenbücher zu folgenden Fahrzeugen bis zum nächsten Prüfungstermin (01/2019):

<i>Renault Kangoo</i>	<i>MI-497CX (01.01.2017 – 31.12.2018)</i>
<i>Iveco</i>	<i>MI-510BP (01.01.2017 – 31.12.2018)</i>
<i>Traktor Massey F.</i>	<i>MI-204EO (ab Kaufdatum – 31.12.2018)</i>

Um eine transparente Zuordnung, Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Treibstoffkosten der einzelnen Fahrzeuge zu ermöglichen, regt der Prüfungsausschuss an, dass jedes Fahrzeug einzeln abgerechnet wird (z.B. durch Verwendung einer Tankkarte pro Fahrzeug oder separate Eintragung ins Fahrtenbuch).

Ad.3: Allfälliges

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zu Punkt 1) Es handelt sich bei der Differenz von 22/2 Stunden um jene Zeiten, die nicht speziell einem bestimmten Bauverfahren zugeordnet werden können. In diesem Fall handelt es sich um verrechnete Wegzeiten.

Zu Punkt 2) Das Dieseladditiv wird dem neuen Traktor MF zugeführt. Es handelt sich dabei um einen Treibstoffzusatz, – die unterschiedlichen Konten, die verwendet wurden, sind „Treibstoffe“ und „Instandsetzung Fahrzeuge“, d.h. im Bereich Fuhrpark korrekt gebucht.

Nach Durchsicht der angeführten Belege wurde festgestellt, dass eine Zuordnung der einzelnen Treibstoffmengen möglich ist, da jeder Beleg vom entsprechenden Lenker unterfertigt wird und die Betankung im Fahrtenbuch vom jeweiligen Lenker einzutragen ist.

Nichts desto trotz wird die Anregung des Prüfungsausschusses, hier eine Tankkarte für jedes Fahrzeug zu verwenden, geprüft, ob die örtliche Tankstelle diese anbietet.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) HVA 2019

Der Haushaltsvoranschlag 2019 mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Dienstpostenplan wurde mit den Fraktionen eingehend besprochen und aufgetretene Fragen wurden beantwortet. Der Haushaltsvoranschlag 2019 war in der Zeit vom 22.11. bis 6.12.18 aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Im außerordentlichen Haushalt 2019 wurde wieder versucht, die Wünsche aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen. Mit dem Haushaltsvoranschlag werden auch der Dienstpostenplan sowie der mittelfristige Finanzplan beschlossen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag 2019, den mittelfristigen Finanzplan und den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Beauftragung Waldbetreuung

Im Zuge der Erstellung des Waldwirtschaftsplans wurde ersichtlich, dass für die gemeindeeigenen Waldflächen dringende Pflegemaßnahmen, Holzernten und Aufforstungen notwendig sind. Für diese Umsetzung liegt ein Angebot der Firma LK-projekt niederösterreich GmbH, St. Pölten, vor, wobei hier 2 Varianten angeführt sind:

Variante A:

Pauschalbetrag von EUR 1.800,00 exkl. USt pro Jahr

EUR 2,00 exkl. USt pro Efm für Holzvermarktung Sägerundholz

EUR 4,00 exkl. USt pro Atro-Tonne für Holzvermarktung Industrie- und Energieholz

Variante B:

Abrechnung nach **tatsächlich geleisteten Stunden**: EUR 45,00 / Stunde exkl. USt.
EUR 2,00 exkl. USt pro Efm für Holzvermarktung Sägerundholz
EUR 4,00 exkl. USt pro Atro-Tonne für Holzvermarktung Industrie- und Energieholz

GR Mag. Exler erinnert daran, dass vereinbart wurde, dass die zuständige Person zu einer Sitzung des AK Klimabündnis eingeladen wird um die notwendigen Maßnahmen vor Umsetzung besprechen zu können.

Antrag Bgm. Bauer: Die Firma LK projekt niederösterreich mit Variante A zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Abfallwirtschaftsverordnung

Der Landtag hat am 27.4.2017 eine Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen. In der Novelle wurden Änderungen für die Zuteilung von Müllbehältnissen sowie die Ausgestaltung der Abfallwirtschaftsverordnung samt den darin enthaltenen Gebührensätzen vorgenommen.

Es wurde daher unsere Abfallwirtschaftsabgabe entsprechend adaptiert und soll nun wie folgt beschlossen werden:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde **Ulrichskirchen-Schleinbach** hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende*

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

*für die Marktgemeinde **Ulrichskirchen-Schleinbach***

beschlossen:

§ 1

*In der Marktgemeinde **Ulrichskirchen-Schleinbach** werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:*

a) Abfallwirtschaftsgebühren

b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

*(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde **Ulrichskirchen-Schleinbach** mit den 3 Katastralgemeinden Kronberg, Schleinbach und Ulrichskirchen.*

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll

2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen

3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)

4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoffflaschen und Verpackungsmetalle sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Gelber Sack) mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Verpackungsmetall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(8) Altmetalle sind, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Altmetall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (9) *Kartonagen sind, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Kartonagen werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (10) *Altspeisefette/-öle sind, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Altspeisefette/-öle werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (11) *Elektroaltgeräte sind, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Elektroaltgeräte werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (12) *Altholz kann, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abgeliefert werden (Bringsystem).
Altholz wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (13) *Styropor ist, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Styropor wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (14) *Bauschutt (in geringen Mengen) kann, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abgeliefert werden (Bringsystem).
Bauschutt wird in dafür genehmigten Deponien gelagert.*

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) *Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.*
- (2) *Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.*
- (3) *Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.*
- (4) *Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*
- (5) *Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls*

ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
- b) 9 Einsammlungen von Altpapier
- c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- d) 9 Einsammlungen von Kunststoffflaschen und Verpackungsmetallen (gelber Sack)

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 8,30 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 10,35 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 76,00 |
| d) für eine einmalige Benützung eines Müllsackes (Fassungsvermögen 60 l) | € | 2,18 |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen

- | | | |
|---|---|------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 2,30 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 4,60 |

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

GfGR Wernhart erklärt noch die weiteren Änderungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, die jedoch die Abfallwirtschaftsverordnung nicht direkt betreffen:

Pflichtbereich: Es gibt nun nicht mehr die Möglichkeit, einzelne Grundstücke vom Pflichtbereich auszunehmen (war bei uns nicht der Fall) – es könnte jedoch ein Sonderbereich eingerichtet werden.

Teilnahmeverpflichtung von Betrieben: Der Restmüll („Sozialmüll“) von Betrieben muss nun auch durch die Gemeinde entsorgt werden – max. 240l pro Betrieb. Der Rest muss privatwirtschaftlich entsorgt werden.

GR Mag Exler weist darauf hin, dass in der bestehenden Verordnung einige Punkte aufscheinen, die gemeinsam besprochen bzw. auch geändert werden sollten (z.B. Kompostierung, Preisgestaltung der Restmülltonnen).

GfGR Wernhart nimmt diese Anregung auf und wird zeitnah zu einer Besprechung einladen.

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Genehmigung Förderungsvertrag, BA 102 LIS KG Ulrichskirchen

Die Gemeinde hat für die Erstellung des Leitungskatasters in der KG Ulrichskirchen den Förderantrag eingereicht und nun für diesen die Fördermittel in Höhe von EUR 58.000,00 zugesagt bekommen. Grundvoraussetzung für den Erhalt dieser Förderung ist die Annahme des Förderungsvertrages durch den Gemeinderat. Dieser wurde jedem Gemeinderatsmitglied zur Durchsicht übergeben.

Antrag Bgm. Bauer: Es ist nun die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer B800240, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 LIS KG Ulrichskirchen zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

TO 8) Verordnung „Änderung der Bestimmungen zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland gem. § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG idgF.“

Abgesetzt.

TO 9) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen oder Mitteilungen gibt, um 19.33 Uhr die Sitzung.

Bgm. Bauer bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die Mitarbeit des Gemeinderats und wünscht allen ein friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und Gesundheit.

Vizebgm. Stöckelmayer schließt sich diesen Wünschen an und hofft, dass auch im kommenden Jahr gemeinsam für die Gemeinde viel Positives geschaffen werden kann.

GfGR Wohner bedankt sich ebenfalls bei allen Mitgliedern des Gemeinderats, für das friedliche Miteinander und das Berücksichtigen der Wünsche der Opposition, und wünscht allen alles Gute für 2019.

GR Mag. Exler bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat, die meist harmonisch, und wenn nicht harmonisch, dann aber kultiviert abläuft. Dieses Verhalten findet er äußerst motivierend und er wünscht allen viel Power für die nächsten Projekte 2019.

GR Herwig Daucher ladet den Gemeinderat anlässlich seines 60. Geburtstag im Anschluss an die Sitzung ins Gasthaus ein.

The block contains several handwritten signatures in blue and purple ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Stöckelmayer' in blue ink, and below it, a signature in purple ink. In the center, there is a large, stylized blue signature. To the right of this, there is a signature that looks like 'Wolff' in blue ink. Further to the right, the name 'Susanne Wohner' is written in brown ink.

